

Die Motive lauten:

a) Die §. 122 und 123 der provisorischen Landtagsordnung bestimmte Versammlung beider Kammern in einem gemeinschaftlichen Locale behufs der Vertagung oder Auflösung möchte mit manchen Inconvenienzen verbunden sein, und eine hierüber jeder Kammer besonders zu machende Eröffnung scheint den Verhältnissen entsprechender.

b) Das Beisammenbleiben der Deputationen während einer Vertagung des Landtags kann in manchen Fällen für die Förderung der Geschäfte von Nutzen sein und hat die Analogie der Zwischendeputationen für sich.

Der Bericht sagt:

Der letzte Abschnitt dieses §. läßt die Frage offen, ob dergleichen während des vertagten Landtags fortarbeitende Deputationen in Bezug auf Tage- und Reisegehalte den Deputationen während eines Landtags oder den, in der Zeit von einem Landtage zum andern thätigen, sogenannten Zwischendeputationen gleichgestellt werden sollen. Die Deputation entschied sich aus Billigkeitsgründen für die letztere Ansicht, zufolge welcher also auch diejenigen, jenen Deputationen angehörenden Mitglieder, welche nach §. 179 eigentlich keine Tagegehälter zu beziehen haben, dergleichen bekommen würden. Dem gemäß bedarf der §. am Schlusse noch folgenden Zusatzes:

„Auf dergleichen Deputationen leiden die Bestimmungen des §. 199 Anwendung.“

Vizepräsident v. Friesen: Zum §. selbst ist nur ein Zusatz vorgeschlagen worden. Wenn Niemand über den §. selbst zu sprechen wünscht, so kann ich zuvörderst die Frage auf den §. und dann auf den Zusatz stellen. Ich frage daher die Kammer: ob sie §. 185 unverändert genehmigt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Und ob sie den Zusatz annehmen wolle: „Auf dergleichen Deputationen leiden die Bestimmungen des §. 199 Anwendung.“? — Einstimmig Ja.

§. 186.

Auflösung der zweiten Kammer.

Die Auflösung der zweiten Kammer erfolgt entweder in derselben Weise, wie die Vertagung des Landtags, oder auch außer der Zeit des Landtags durch eine Königliche von sämtlichen Mitgliedern des Gesamtministeriums contrasignirte Verordnung.

Durch diese Maßregel wird zugleich die erste Kammer für vertagt erklärt.

Im Fall der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und Einberufung der Stände innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation hat hierbei nichts zu erinnern gehabt, und da es scheint, als wenn auch in der Kammer nichts zu erinnern wäre, so kann ich wohl die Frage stellen: ob §. 186 unverändert angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 187.

Directorialgeschäfte bei Beendigung des Landtags.

Mit der Beendigung des Landtags haben die Directorien der Kammern deren Canzleipersonal und Personal zur Aufwar-

I. 5.

tung zu entlassen und die Secretaire die bei dem Landtage gesammelten Acten mittelst Verzeichnisses, so wie die Siegel und die Bestände an Canzleibedürfnissen dem Archivar zur Aufbewahrung im ständischen Archive abzuliefern.

Referent Präsident v. Carlowik: Die Deputation sagt hierzu:

Die hier vorgeschriebene Entlassung wird sich auch bei bloßer Vertagung eines Landtags mit der einzigen Ausnahme nöthig machen, daß, wenn Deputationen nach vertagtem Landtage noch thätig bleiben, auf den Bedarf solcher Deputationen Rücksicht zu nehmen ist. Es erscheint daher eine Vervollständigung des §. rathlich. Die Deputation bringt folgende veränderte Fassung für denselben in Vorschlag:

„(Directorialgeschäfte bei Vertagung und Beendigung des Landtags.)“

„Mit der Vertagung oder Beendigung des Landtags haben die Directorien der Kammern deren Canzleipersonal und Personal zur Aufwartung, jedoch was die Vertagung anbetrifft, unter Berücksichtigung der etwa zusammenbleibenden Deputationen zu entlassen und die abzuliefern.“

Vizepräsident v. Friesen: Die von der Deputation Seite 56 des Berichts vorgeschlagene Fassung tritt an die Stelle des §.

Prinz Johann: Zu §. 187 dürfte eine Bemerkung zweckmäßig sein. Ich würde mir zuvörderst eine Frage an die Mitglieder des Präsidiums erlauben, ob es wohl möglich ist, gleich nach Beendigung des Landtags auch das Canzleipersonal zu entlassen, oder ob es nicht nöthig sei, es noch einige Zeit zusammen zu behalten. Sollte das Letztere der Fall sein, so würde ich vorschlagen, einzuschalten nach dem Worte: „Aufwartung“ „nach Beendigung der Geschäfte“.

Secretair, Bürgermeister Ritterstädt: Die Entlassung ist allerdings zum Theil nach dem Schlusse des Landtags selbst erfolgt. Nur in so weit ist noch einiges Personal beibehalten worden, als es für den Bedarf der noch zurückbleibenden Directorien und einzelnen Deputationsmitglieder erforderlich gewesen ist.

Prinz Johann: Ich werde deshalb keinen Antrag stellen.

Vizepräsident v. Friesen: Es ist die Fassung, welche die Deputation vorschlägt, bereits vorgelesen worden, und wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so kann ich wohl die Frage stellen: ob die Kammer diese Fassung genehmigen wolle? — Einstimmig Ja.

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Von den ständischen Deputationen außer der Zeit des Landtags.

§. 188.

Starchaftigkeit ständischer Deputationen außer der Zeit des Landtags.

Ob schon nach §. 79 der Verfassungsurkunde Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse gebracht werden

4